

Rechtskunde für Schüler

I

Auf dem Rechtspolitischen Kongreß der Sozialdemokratischen Partei in Heidelberg 1965 sagte *Willy Brandt*¹⁾:

„Notwendig ist auch die Erziehung des Bürgers zum Recht... Erziehung soll hier heißen, in vielen Bürgern das Verständnis für das Recht und damit Verständnis für den demokratischen Rechtsstaat zu wecken. Dies heißt weiter, dem Bürger ins Bewußtsein zu rücken, daß Recht und Rechtsstaat einen unschätzbaren Wert verkörpern, daß sie eine Errungenschaft darstellen, für die in langen Jahrhunderten Mühen aufgewandt und Opfer gebracht wurden. Zwar ist auf dem Gebiete der Rechtserziehung schon einiges getan worden, aber vieles bleibt zu tun übrig. Hier einen entscheidenden Durchbruch zu erzielen, ist ein Vorhaben, an dem die Sozialdemokratische Partei Deutschlands mitwirken möchte.“

Wann sonst sollte die Rechtserziehung einsetzen, wenn nicht in der Jugend, und wo könnte die Rechtserziehung besser stattfinden als in der Schule? Nur so kommen alle Bürger in den Genuß einer solchen Erziehung. Volkshochschulen und ähnliche auf freiwilligen Besuch angewiesene Einrichtungen reichen hierzu allein nicht aus. Darüber sind sich die Fachleute in der Bundesrepublik im wesentlichen einig. Auch die Juristen haben endlich ihre Aufgabe erkannt, so scheint es mir, bei der Erziehung zum Recht an den Schulen mitzuwirken²⁾.

Eine der grundlegenden Arbeitstagungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftskunde wurde 1963 in Berlin abgehalten³⁾. Daran nahmen 55 Vertreter der Soziologie, der Politischen Wissenschaft, der Volkswirtschaft und der Rechtswissenschaft sowie Pädagogen und Beamte der Schulverwaltungen teil. Leider beteiligten sich an der Tagung keine Rechtspraktiker, obwohl auch über rechtskundlichen Unterricht gesprochen wurde. Es ist noch nicht genug zur Durchführung eines derartigen Unterrichts getan worden, wie hier am Beispiel des Landes Berlin gezeigt werden soll, das bei seinen diesbezüglichen Bemühungen sicher nicht an letzter Stelle der Bundesländer steht.

1) „Recht und Politik“, Heft 2/1965, S. 1.

2) Simons, „Deutsche Richterzeitung“ 1951, 178; Hornig, „Deutsche Richterzeitung“ 1953, 62; Neidhard, „Die Justiz“ 1956, 229 (232); Wassermann „Deutsche Richterzeitung“ 1963, 294 (297) und „Justizverwaltungsblatt“ 1964, 129 (132); Berliner Erklärung des Deutschen Richterbundes vom 18. 6. 1965, Abschnitt IV 1 in „Deutsche Richterzeitung“ 1965, 217.

3) Arbeitstagung „Die Stellung der Sozialwissenschaften zur Gemeinschaftskunde“ vom 13. bis 15. 6. 1963, Referate veröffentlicht in Heft 14/15 „Zur Politik und Zeitgeschichte“, herausgegeben vom Otto-Suhr-Institut an der Freien Universität Berlin und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin. Vgl auch Anm. 8.

II

Rechtskunde als ein Teil der politischen Bildung gehört zum Schulfach der sogenannten Gemeinschaftskunde, die die Hauptgebiete Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde umfaßt (zu letzterer rechnet die Rechtskunde). In welcher Form es ein Gesamtfach Gemeinschaftskunde gibt, ist im einzelnen von Bundesland zu Bundesland und in den der Altersstufe des Schülers entsprechenden Schulen verschieden. Es bestehen hierzu Rahmenvereinbarungen der Kultusminister-Konferenz für die Oberstufe der Gymnasien⁴). Der Begriff „Rechtskunde“ wird in diesen Beschlüssen der Kultusminister-Konferenz nicht verwandt, soll aber trotzdem hier als Kurzform für die rechtskundliche Erziehung im Rahmen der Gemeinschaftskunde benutzt werden. Für die Vermittlung der Rechtskunde an den Schüler kommen im wesentlichen drei nebeneinander wirkende Medien in Betracht: Lehrer, Lehrbücher und Vorträge schulfremder Personen in der Schule.

III

Ohne Zweifel ist der Lehrer im Vergleich zum Lehrbuch und zum Vortrag einer schulfremden Person das wichtigste Mittel zur Rechtserziehung unserer Jugend. Aber woher die dafür geeigneten Lehrer nehmen, wenn diese nicht selbst rechtskundlich vorgebildet sind? Dieses Problem gilt es für die Sozialkunde im allgemeinen zu lösen, die den Schüler in die Ordnung des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens einführen soll⁵). Die Rahmenrichtlinien der Kultusminister-Konferenz⁶) sehen einen Fachlehrer für Sozialkunde vor, der für das Gesamtfach Gemeinschaftskunde mit den Lehrern für Erdkunde und Geschichte zusammenarbeiten soll.

Einen Sozialkundelehrer in diesem Sinne mit sozialkundlichem Hochschulstudium gibt es nach meiner Kenntnis in der Bundesrepublik noch nicht⁷). Für die Lehrer an Gymnasien diskutiert man die Frage, wie die akademische Ausbildung eines solchen Lehrers gestaltet sein soll, damit er ein zusammenhängendes Gerüst von Kategorien und Sachkenntnissen für sein Fach erhält⁸). Doch auch für die von den Pädagogischen Hochschulen kommenden Lehrer ist das Problem der sozialkundlichen Ausbildung noch nicht befriedigend gelöst, selbst wenn für diese Hochschulen nicht das Erfordernis der Ausbildung sozialkundlicher Fachlehrer besteht (weil nur an Gymnasien das Fachlehrer-Prinzip besonders ausgesprägt ist).

In Berlin sind die zuständigen Stellen bemüht, für die politische Bildung der Lehrer im allgemeinen und ihre rechtskundliche Bildung im besonderen Fortschritte zu erzielen.

Von der Möglichkeit, als Zusatzfach „Politische Propädeutik“ in der ersten wissenschaftlichen Staatsprüfung für das Amt des Gymnasiallehrers zu wählen, wird nicht genügend Gebrauch gemacht. Für diese Prüfung ist in Berlin die Kombination von Geschichte, Erdkunde und politischer Propädeutik möglich. Dazu können die Interessenten am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin (vormals Deutsche Hochschule für Politik) studieren, das zehn Lehrstühle für die Wissenschaft von der Politik aufweist, davon einen für „Staatsrecht und Politik“⁹). Die Studenten der Pädagogischen Hoch-

4) Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien vom 29. 9. 1960 und Rahmenrichtlinien für die Gemeinschaftskunde in den Klassen 12 und 13 der Gymnasien vom 5. 7. 1962.

5) Gustav Radbruch machte schon 1919 „Vorschläge für die staatsbürgerliche Vorbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes“, abgedruckt bei Rühlmann, „Wege zur Staatsgesinnung“ (1919).

6) Vgl. Anm. 4.

7) Die März 1965 gegründete „Deutsche Vereinigung für politische Bildung — Arbeitskreis der Lehrer für Sozialkunde und Gemeinschaftskunde“ setzt sich für Ausbildung von Sozialkundelehrern besonders ein.

8) Vgl. Anm. 2 und Arbeitstagung im September 1964 in Tutzing, Ergebnisse veröffentlicht in der Zeitschrift „Gesellschaft, Staat, Erziehung“ Heft 2, 1965.

9) Die Philosophische Fakultät der Freien Universität brachte im Wintersemester 1965/66 ein Oberseminar „Politische Bildung durch Gemeinschaftskunde“ (Prof. Borinski).

schule Berlin können ebenfalls gleichzeitig am Otto-Suhr-Institut studieren (Politische Wissenschaft als Haupt- oder Nebenfach)¹⁰⁾.

Am bemerkenswertesten erscheinen mir in diesem Zusammenhang die Einrichtungen zur Lehrerweiterbildung am Otto-Suhr-Institut, die dort zusammen mit der Berliner Senatsverwaltung für Schulwesen und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit getragen werden. Seit 1960 wurden zwei Einjahres- und zwei Zweijahres-Lehrgänge dort abgeschlossen, an denen 371 Lehrer teilnahmen, davon 155 der Oberschulen 'Wissenschaftlichen Zweiges, 48 der Oberschulen Technischen Zweiges, 53 der Oberschulen Praktischen Zweiges und 115 der Berufsschulen¹¹⁾.

Diese Lehrerweiterbildung auf dem Gebiet der politischen Bildung beruht auf freiwilliger Beteiligung und ist ein Behelf, solange nicht in ausreichendem Maße schon beim Studium angehende Lehrer sich für das Fach Gemeinschaftskunde entscheiden. Bei dem jetzt üblichen Zweijahres-Lehrgang (Vier-Semester-Kursus) finden die Lehrveranstaltungen an einem Tag der Woche während des Universitätssemesters (von 9 bis 15 Uhr) statt.

Den Lehrern werden für diese zwei Jahre fünf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden erlassen. Es ist zu hoffen, daß die Lehrer nach diesem Kursus den erheblichen Anforderungen gewachsen sind, die an sie — und die Schüler — durch den Senator in seinen Richtlinien zur Gemeinschaftskunde gestellt sind¹²⁾. Auf rechtlichem Gebiet werden (die Information stammt aus dem Jahre 1963) in den Kursen folgende Themen behandelt: der Rechtsstaat in Geschichte und Gegenwart, der föderale Aufbau der Bundesrepublik, die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und der soziale Rechtsstaat¹³⁾.

Wie diese Aufzählung zeigt, kommt die Behandlung des Zivil- und Strafrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie der dazugehörigen Gerichtsbarkeiten zu kurz. Es gilt, den Bildungswert dieser Rechtsgebiete und natürlich auch des Staats- und Verwaltungsrechts zu erfassen. Die Bedeutung des Rechts als Kulturgut muß voll erkannt werden, insbesondere von den Philologen, die die Lehrpläne für unsere Schulen aufstellen. Deshalb sollte das Otto-Suhr-Institut, soweit noch nicht geschehen, die Wahl der Themen auf den Vorschlag abstimmen, den die Vereinigte Kommission der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der Deutschen Gesellschaft für politische Wissenschaft im August 1964 zur Sozialkunde gemacht hat¹⁴⁾. Das Otto-Suhr-Institut sollte sich im übrigen entschließen, Rechtspraktiker als Dozenten zu verpflichten.

IV

Nach den Lehrern sind die Lehrbücher die wichtigsten Mittel für den rechtskundlichen Unterricht. Es gibt zahlreiche Lehrbücher, die von verschiedenen Verlagen für diesen Zweck angeboten werden. Von den mir bekannten einschlägigen Lehrbüchern kann ich zwei für den Unterricht empfehlen¹⁵⁾, während ich von zwei anderen Büchern in ihrem rechtskundlichen Teil nur abraten kann¹⁶⁾.

10) Die Pädagogische Hochschule läßt seit Wintersemester 1964/65 rechtliche Vorlesungen und Übungen durch Dr. Fürst, Senatspräsident am Bundesverwaltungsgericht, abhalten.

11) In Berlin (West) gab es nach dem Statistischen Jahrbuch 1964 am 1. 5. 1963: 7869 Lehrer an öffentlichen Schulen, davon an Grundschulen 2561, an Oberschulen Praktischen Zweiges 1034, an Oberschulen Technischen Zweiges 854, an Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges 1428, an Berufsschulen (einschließlich Berufsfachschulen) 1244 sowie an Schulen besonderer Prägung und Sonderschulen 870.

12) „Vorläufige Richtlinien für die politische Bildung, und Erziehung an der Berliner Schule“ (vom 14. 4. 1960) sowie „Vorläufige Richtlinien für den Unterricht im Fach Gemeinschaftskunde der Klassen 12 und 13 der Oberschulen Wissenschaftlichen Zweiges“ (vom Jahre 1962), abgedruckt in „Die neue Oberstufe der O/WZ“, Verlags- und Veranstaltungsgesellschaft des Berliner Verbandes der Lehrer und Erzieher.

13) Zitiert nach dem Aufsatz von Hartwig in Heft 14/15 (S. 94) „Zur Politik und Zeitgeschichte“, siehe Anm. 3.

14) Veröffentlicht in „Gesellschaft, Staat, Erziehung“ Heft 2, 1965 (siehe Anm. 8).

15) Für die Oberstufe der Gymnasien: Frede-Kollnig, „Freiheit und Verantwortung“, Ernst Klett Verlag, Stuttgart. Für das 7. bis 9. Schuljahr: Hilligen „Sehen, Beurteilen, Handeln“ 1965 (Teil 2, Ausgabe B), Hirschgraben-Verlag, Frankfurt.

16) Amann-Kellner, „Gemeinschaftskunde“ (1965) Winklers Verlag Gebr. Grimm, Darmstadt, Sundermann u. a. „Vergangenheit und Gegenwart“ (1961) Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt. Alle vier Lehrbücher sind von mir näher besprochen worden in „Deutsche Richterzeitung“, 1966, 408.

Es muß abgelehnt werden, wenn in Schulbüchern versucht wird, durch bloße Vermittlung von Fakten (die man so schön auswendig lernen kann) aus den Schülern Schmal-spurjuristen zu machen, ohne auch nur das geringste Verständnis — durch Vertiefung einiger wichtiger rechtlicher Probleme — für unser Rechtswesen zu wecken. Es kommt darauf an, dem Schüler mehr die Grundbegriffe des Rechts und weniger seine äußeren Mechanismen beizubringen¹⁷⁾. Also gehören in die Lehrbücher beispielsweise nicht die Freiwillige Gerichtsbarkeit oder der genaue Instanzenweg (mit grafischer Darstellung) im Strafrecht, sondern etwa der Unterschied zwischen Recht und Gerechtigkeit, die Unabhängigkeit des Richters oder der Sinn des Instanzenzuges bei den Gerichten im allgemeinen. Dazu müssen in den Lehrbüchern zur Hilfe für Lehrer und Schüler Beispiele gegeben werden. Soweit ausdrücklich in diesen Büchern Anregungen zum Mitarbeiten und Mitdenken enthalten sind, müssen sie realistisch sein und nicht so undurchführbar, wie ich es in einem Werk las: „Besuche in Begleitung eines Erwachsenen einige Abteilungen deines Amtsgerichts und bitte um einen Einblick in die Arbeit, die geleistet wird!“

Aus diesem Grunde — und um rechtliche Fehler im Text zu vermeiden — wäre es zu begrüßen, wenn von den Verfassern, die in erster Linie Pädagogen sein sollen, Juristen zur Überarbeitung der rechtlichen Ausführungen herangezogen würden. Jeder verantwortungsbewußte Jurist wird hierfür seine Kenntnisse gern zur Verfügung stellen. Schließlich sollten die Kultusminister bei der Auswahl von rechtskundlichen Schulbüchern auch den Rat von Juristen einholen.

V

Eine weitere Möglichkeit zu einer fruchtbaren Mitarbeit des Juristen bei der Erziehung unserer Jugend in rechtskundlicher Hinsicht bietet sich durch Vorträge an Schulen. Diese Mitwirkung sogenannter schulfremder Personen (sie können trotz dieser Bezeichnung aus der ehemaligen Schülerschaft oder der Elternschaft der betreffenden Schule kommen) ist besonders bedeutungsvoll, solange die Lehrer nicht genügend rechtskundlich ausgebildet sind. Ein solcher Vortrag darf niemals als juristisches Referat im strengen Sinne gehalten werden, sondern eher in der Form eines Gespräches, jedenfalls mit einer Gelegenheit für die Schüler, zu fragen und zu diskutieren. Dazu sollte der Kreis der Schüler möglichst klein sein, nicht größer als der Umfang zweier Klassen.

Die Rechtspraktiker sollten den Schülern von ihrer Arbeit berichten und allgemeine Rechtsprobleme erläutern, nicht etwa in die vorstehend angedeuteten Fehler mancher Lehrbücher verfallen. Obwohl das „Fernsehgericht tagt“¹⁸⁾, verbleibt zum Beispiel einem Richter noch genügend Grundlegendes über seine Tätigkeit zu erzählen¹⁹⁾. Selbst wenn einmal alle Lehrkräfte, die für Gemeinschaftskunde nötig sind, vorzüglich ausgebildet sein sollten, wäre es für den künftigen Staatsbürger von Nutzen, schon in seiner Schulzeit einem Rechtspraktiker begegnet zu sein. Manche Vorurteile gegen die Juristen würden dabei abgebaut werden oder sich gar nicht erst entwickeln. Die Juristen sollten sich diese Chance, der Rechtsfremdheit in unserem Volk entgegenzuwirken und Vertrauen für unser Rechtswesen zu gewinnen, nicht entgehen lassen.

Leider zeigen die Erfahrungen in Berlin, daß die Lehrer nicht sehr interessiert sind, Juristen im Rahmen der Gemeinschaftskunde in die Schule zu rufen. Niemand kann die Lehrer, zu einem anderen Verhalten zwingen; auch der Senator für Schulwesen kann

17) Stern (Professor an der Freien Universität Berlin) in einem Referat auf der oben angeführten Arbeitstagung 1963, vgl. Anm. 3.

18) „Das Fernsehgericht tagt“ — eine unregelmäßig wiederkehrende Fernsehsendung im ersten Programm, die laut Meinungsumfragen sehr beliebt ist.

19) Ergänzend empfiehlt sich als juristischer Anschauungsunterricht der Besuch von Gerichtsverhandlungen (nicht nur strafrechtlicher Art), zu denen vorher und nachher vom Rechtspraktiker Erläuterungen gegeben werden. Hierzu Hornig „Deutsche Richterzeitung“ 1953, 1962, und für die Arbeitsgerichtsbarkeit Joachim „Recht und Politik“ Heft 1/1966, S. 2 (8).

für die Heranziehung schulfremder Personen lediglich Anregungen geben²⁰⁾. Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ist in der Lage, wie allen Berliner Schulen mitgeteilt worden ist, Referenten aus einer Liste von über 100 Berliner Juristen zu vermitteln. Im Jahre 1965 wurde davon überhaupt kein Gebrauch gemacht, während die Landeszentrale 1964 für 17 und 1963 für 27 juristische Vorträge eingeschaltet wurde. Ich hoffe, daß einige Juristen privat zu Vorträgen in Schulen eingeladen wurden, offizielle Statistiken bestehen darüber nicht. Allerdings zweifle ich, daß die private Vermittlung solcher Vorträge sehr erfolgreich ist, weil ich die unter der Lehrerschaft verbreitete Furcht kenne, schulfremde Personen vor Schülern sprechen zu lassen.

Willy Brandts eingangs zitierte Worte sollten für die deutschen Juristen eine Mahnung und Aufforderung sein. Es hat keinen Zweck, nur resignierend zu sagen, die Engländer seien eben ein Rechtsvolk oder die Schweizer hätten es aus bestimmten Gründen mit ihrem Recht besser. Wir alle müssen endlich etwas tun, damit die Bürger unseres Staates ein unbefangenes, vertrauensvolles Verhältnis zum Recht und seinen Organen erlangen.

20) Vgl. Richtlinien Anm. 12, außerdem Rundverfügung im Dienstblatt des Senats III — 58 vom 3. 9. 1964. In den „Stuttgarter Empfehlungen“ über die didaktische und methodische Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien (Beschluß der Kultusminister-Konferenz vom 28/29. 9. 1961) werden leider Vorträge schulfremder Personen nicht erwähnt.